

**IHK Ostbrandenburg**

**Umweltrecht für die unternehmerische Praxis**

**Die Novellierung des KrWG -**

**Wesentliche Inhalte des aktuellen Gesetzentwurfs**

**Rechtsanwalt Ludolf C. Ernst**  
**Köhler & Klett Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB**

## Themenübersicht

- Umsetzung von EU-Vorgaben
- Regelungen ohne Bezug zur EU-Umsetzung
- Neuregelung der freiwilligen Rücknahme

## Umsetzung von EU-Vorgaben

### EU-Kreislaufwirtschaftspaket

Geänderte Richtlinien:

- 2008/98/EG über Abfälle,
- 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle,
- 1999/31/EG über Abfalldeponien,
- 2000/53/EG über Altfahrzeuge,
- 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie
- 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- Seit dem 05.08.2019 liegt der erste Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des KrWG vor.

Ziel ist die fristgerechte Umsetzung der durch das EU-Kreislaufwirtschaftspaket novellierten AbfRRL 2008/98/EG bis zum 05.07.2020.

Der Referentenentwurf ist zwischen den Ressorts noch nicht abgestimmt.

- Die im Rahmen des EU-Kreislaufwirtschaftspakets enthaltenen Änderungen der Verpackungsrichtlinie, Elektroaltgeräte richtlinie, Batterierichtlinie, Altfahrzeugrichtlinie und der Deponierichtlinie werden in gesonderten Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahren umgesetzt.
- Die Einweg-Kunststoff-Richtlinie soll zum 03.07.2021 im Rahmen einer Novelle des Verpackungsgesetzes umgesetzt werden.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **Ausblick auf Inhalte des Referentenentwurfs zur Änderung des KrWG vom 05.08.2019**
  - Bewährte Strukturen und Elemente des KrWG werden beibehalten.
  - Die neuen Vorgaben des EU-Kreislaufwirtschaftspaketes werden soweit wie möglich auf Basis einer 1:1-Umsetzung übernommen.
  - In dem bewährten System der Produktverantwortung (§§ 23 ff. KrWG) sollen die Anforderungen insbesondere bzgl. Kritischer Rohstoffe, Schadstoffe, Vorkehrungen gegen Littering und Rezyklateinsatz spezifiziert werden.
  - Die auf den Produzenten bezogenen Vorgaben der Einweg-Kunststoff-Richtlinie zu Sensibilisierung, Beteiligung an Kosten zur Reinigung der Umwelt werden in die Produktverantwortung integriert.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **Ausblick auf Inhalte des Referentenentwurfs zur Änderung des KrWG vom 05.08.2019**
  - Die europarechtlich vorgegebenen Quoten für Recycling und Verwertung der spezifischen Abfallarten werden (wie nach geltender Rechtslage) 1:1 in das KrWG übernommen, wobei die geänderte Quotenberechnung (statt Input in die erste Sortieranlage der Input in die finale Verwertungsanlage) zu berücksichtigen ist.
  - Zur Erfüllung der gestiegenen Anforderungen an das Recycling von Abfällen wird die Getrenntsammlungspflicht von Abfällen gestärkt.
  - Für Abfälle aus privaten Haushaltungen werden die Aufgaben zur Verwertung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gerichtet.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 1 (2) RefE-KrWG - neu**

Mit dem KrWG soll das Erreichen der europarechtlichen Zielvorgaben der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien gefördert werden.

Konkrete Einzelregelungen dazu siehe

- ⇒ § 14 (1) RefE-KrWG (neu)  
(Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen)
- ⇒ § 15 (4) RefE-KrWG (neu)  
(Quote für die Ablagerung von Siedlungsabfällen)

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- § 2 (3) RefE-KrWG - neu

Anwendungsausnahme für

Stoffe, die

- a) bestimmt sind für die Verwendung als Einzelfuttermittel gemäß Artikel 3 (2) Buchst. g) der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 vom 13.07.2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln und
- b) weder aus tierischen Nebenprodukten bestehen noch tierische Nebenprodukte enthalten.



## Umsetzung von EU-Vorgaben

- § 2 (3) RefE-KrWG - neu

„Einzelfuttermittel“ =

Erzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die vorrangig zur Deckung des Ernährungsbedarfs von Tieren dienen, im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur Tierernährung durch orale Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen.

Rechtliche Wirkung der Regelung:

Solche Erzeugnisse unterliegen nicht dem Abfallrecht, sondern dem Futtermittelrecht.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 3 RefE-KrWG – neue Begriffe**

„Siedlungsabfall“ ⇒ § 3 (5a) Satz 1 RefE-KrWG:

Gemischt und getrennt gesammelte Abfälle

1. aus privaten Haushaltungen, insbesondere Papier und Pappe, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel, und
2. aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

Umsetzung von Art. 3 Nr. 2b) 1. Halbsatz AbfRRL.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 3 RefE-KrWG – neue Begriffe**

Kein „Siedlungsabfall“ ⇒ § 3 (5a) Satz 2 RefE-KrWG:

1. Abfälle aus

- Produktion,
- Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei,
- Abwasseranlagen,

2. Bau- und Abbruchabfälle und

3. Altfahrzeuge.

Umsetzung von Art. 3 Nr. 2b), 2. Halbsatz AbfRRL.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 3 RefE-KrWG – neue Begriffe**

Bau- und Abbruchabfälle ⇒ § 3 (6a) RefE-KrWG:

Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen.

Umsetzung von Art. 3 Nr. 2c) AbfRRL.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 3 RefE-KrWG – neue Begriffe**

Bau- und Abbruchabfälle ⇒ § 3 (7a) RefE-KrWG:

Lebensmittelabfälle =

alle Lebensmittel gemäß Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, die zu Abfall geworden sind.

Umsetzung von Art. 3 Nr. 4a) AbfRRL.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 3 RefE-KrWG – neue Begriffe**

Stoffliche Verwertung ⇒ § 3 (23a) RefE-KrWG (neu):

jedes Verwertungsverfahren,

mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind.

Zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung.

Umsetzung von Art. 3 Nr. 15a) AbfRRL.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 3 RefE-KrWG – neue Begriffe**

Verfüllung ⇒ § 3 (25a) RefE-KrWG (neu):

jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zur Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden.

Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien ersetzen, die keine Abfälle sind, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

Umsetzung von Art. 3 Nr. 17a) AbfRRL.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- § 5 RefE-KrWG – Ende der Abfalleigenschaft

Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet gemäß § 5 (1) RefE-KrWG, wenn dieser ein Recycling- oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Umsetzung von Art. 6 (1) AbfRRL.



## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 5 RefE-KrWG – Ende der Abfalleigenschaft**

Erarbeitung nationaler Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft obliegt zunächst dem EU-Mitgliedstaaten.

EU-Kommission überwacht die Erarbeitung nationaler Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft in den Mitgliedstaaten und prüft auf dieser Grundlage, ob unionsweit geltende Kriterien erarbeitet werden müssen (Art. 6 (2) Satz 1 AbfRRL).

Zur Festlegung detaillierter Kriterien für die einheitliche Anwendung der in Bedingungen für das Ende der Abfalleigenschaft kann die Kommission für bestimmte Abfallarten Durchführungsrechtsakte erlassen (Art. 6 (2) Satz 2 AbfRRL).

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 5 RefE-KrWG – Ende der Abfalleigenschaft**

Wurden keine Kriterien auf Unionsebene festgelegt, können die Mitgliedstaaten detaillierte Kriterien für die Anwendung der in Absatz 1 festgelegten Bedingungen auf spezifische Stoffe und Gegenstände festlegen.

Diese detaillierten Kriterien tragen etwaigen nachteiligen Auswirkungen des Stoffes oder Gegenstands auf Umwelt und Gesundheit Rechnung und entsprechen den Anforderungen gemäß Art. 6 (2 ) Buchst. a bis e AbfRRL (Art. 6 (4) AbfRRL).

Dazu sind umfangreiche Verordnungsermächtigungen in § 5 (2) KrWG (neu) vorgesehen.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 5 RefE-KrWG – Ende der Abfalleigenschaft**

Verordnungsermächtigungen sollen Bedingungen gewährleisten, die ein hohes Maß an Schutz für Mensch und Umwelt sicherstellen und die umsichtige, sparsame und effiziente Verwendung der natürlichen Ressourcen ermöglichen

⇒ § 5 (2) Satz 2 RefE-KrWG.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 5 RefE-KrWG – Ende der Abfalleigenschaft**

In Abfallende-Verordnungen ist insbesondere zu bestimmen:

1. welche Abfälle der Verwertung zugeführt werden dürfen,
2. welche Behandlungsverfahren und -methoden zulässig sind,
3. die Qualitätskriterien, soweit erforderlich auch Schadstoffgrenzwerte, für Stoffe und Gegenstände, die die Abfalleigenschaft verlieren sollen;

die Qualitätskriterien müssen im Einklang mit den geltenden technischen Anforderungen, Rechtsvorschriften oder Normen für Erzeugnisse stehen,

...

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 5 RefE-KrWG – Ende der Abfalleigenschaft**

In Abfallende-Verordnungen ist insbesondere zu bestimmen:

...

4. die Anforderungen an Managementsysteme, mit denen die Einhaltung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft nachgewiesen wird, einschließlich der Anforderungen
  - a) an die Qualitätskontrolle und die Eigenüberwachung und
  - b) an eine Akkreditierung oder sonstige Form der Fremdüberwachung der Managementsysteme, soweit dies erforderlich ist, sowie
5. das Erfordernis einer Konformitätserklärung.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 5 RefE-KrWG – Ende der Abfalleigenschaft**

Sind weder unionsweite noch nationale Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft vorgesehen, kann ein Mitgliedstaat im Einzelfall entscheiden oder geeignete Maßnahmen treffen, um zu überprüfen, ob bestimmte Abfälle unter Berücksichtigung der Grenzwerte für Schadstoffe und etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit keine Abfälle mehr sind (Art. 6 (4) AbfRRL).

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 9 a RefE-KrWG – Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle**

§ 9 a (1) RefE-KrWG entspricht wörtlich § 9 (2) Satz 1 KrWG in der geltenden Fassung. § 9 a (2) RefE-KrWG entspricht wörtlich § 9 (2) Satz 2 KrWG in der geltenden Fassung.

Es bleibt damit bei der bisherigen Rechtslage, nach der eine Vermischung von gefährlichen Abfällen nur in dafür genehmigten Anlagen in einem dem Stand der Technik entsprechenden Vermischungsverfahren zulässig ist, wobei die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung eingehalten müssen und schädliche Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf Mensch und Umwelt durch die Vermischung nicht verstärkt werden dürfen.

Umsetzung von Art. 18 (1) und (2) AbfRRL

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 9 a (3) RefE-KrWG – Entmischungspflicht**

Sind gefährliche Abfälle in unzulässiger Weise vermischt worden, sind Erzeuger und Besitzer der Abfälle zu deren Trennung verpflichtet, soweit die Trennung zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Abfälle erforderlich ist.

Ist eine Trennung zum Zweck der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nicht erforderlich oder zwar erforderlich, aber technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die gemischten Abfälle in einer Anlage zu behandeln, die nach diesem Gesetz oder nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hierfür zugelassen ist.

Umsetzung von Art. 18 (3) AbfRRL



## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 14 (1) RefE-KrWG – Verwertungsquoten für Siedlungsabfälle**

Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen:

1. spätestens ab dem 1. Januar 2020 insgesamt mindestens 50 Gew.-%,
2. spätestens ab dem 1. Januar 2025 insgesamt mindestens 55 Gew.-%,
3. spätestens ab dem 1. Januar 2030 insgesamt mindestens 60 Gew.-%,
4. spätestens ab dem 1. Januar 2035 insgesamt mindestens 65 Gew.-%

Umsetzung von Art. 11 (2) AbfRRL

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 14 (2) RefE-KrWG – Verwertungsquoten für Bau- und Abbruchabfälle**

Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen sollen spätestens ab dem 1. Januar 2020 mindestens 70 Gew.-% betragen.

Ausgenommen sind in der Natur vorkommende Materialien, die in der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung mit dem Abfallschlüssel 17 05 04 - Boden und Steine gekennzeichnet sind.

Umsetzung von Art. 11 (2) Buchst. b) AbfRRL.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 15 (4) RefE-KrWG – Quote für die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien**

Die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien darf spätestens ab dem 1. Januar 2035 höchstens 10 Gew.-% des gesamten Siedlungsabfallaufkommens betragen.

Umsetzung von Art. 5 (5) Deponie-RL 1999/31/EG

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- § 20 (2) RefE-KrWG – Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, folgende in ihrem Gebiet **in privaten Haushaltungen** anfallenden Abfälle getrennt zu sammeln:

1. Bioabfälle
2. Kunststoff-, Metall- und Papierabfälle
3. Glas
4. Textilabfälle
5. Sperrmüll; die örE sammeln Sperrmüll in einer Weise, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht; und
6. gefährliche Abfälle; die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen sicher, dass sich die gefährlichen Abfälle bei der Sammlung nicht mit anderen Abfällen vermischen.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 20 (2) RefE-KrWG – Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers**

Die Pflichten des § 9 RefE-KrWG an die Getrennthaltung gelten für den zur getrennten Sammlung verpflichteten öRE entsprechend.

Umsetzung von Art. 16 (Entsorgungsautarkie), 18 (Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle), 20 (getrennte Sammlung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen) und 22 (Bioabfälle) AbfRRL.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 21 Satz 1, 2. Halbsatz (neu) RefE-KrWG – Berücksichtigung der Getrennthaltung und Verwertung in Abfallwirtschaftskonzepten**

öRE sind verpflichtet, die betriebenen und geplanten Systeme zur Getrenntsammlung insbesondere der in § 20 (2) genannten Abfallarten gesondert darzustellen.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 23 RefE-KrWG – Produktverantwortung**

Bei einem Vertrieb von Erzeugnissen ist dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden

⇒ § 23 (1) Satz 2 (neu) RefE-KrWG

Ergänzung der Produktverantwortung in § 23 (2) KrWG um

- Ressourceneffizienz,
- leichte Reparierbarkeit,
- vorrangigen insbesondere von Rezyklaten bei der Herstellung von Erzeugnissen,

...

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- § 23 RefE-KrWG – Produktverantwortung

Ergänzung der Produktverantwortung in § 23 (2) KrWG um

...

- sparsamen Einsatz von kritischen Rohstoffen und die Kennzeichnung der in den Erzeugnissen enthaltenen kritischen Rohstoffe, um zu verhindern, dass diese Erzeugnisse zu Abfall werden sowie sicherzustellen, dass die kritischen Rohstoffe aus den Erzeugnissen oder den nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle zurückgewonnen werden können,

Problem: Was sind „kritische Rohstoffe“?

...



## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 23 RefE-KrWG – Produktverantwortung**

Ergänzung der Produktverantwortung in § 23 (2) KrWG um

...

- Stärkung der Wiederverwendung von Erzeugnissen, insbesondere die Unterstützung von Systemen zur Wiederverwendung und Reparatur,
- die Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Produkten sowie die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um sicherzustellen, dass die nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden,

...

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 23 RefE-KrWG – Produktverantwortung**

Ergänzung der Produktverantwortung in § 23 (2) KrWG um

...

- die Übernahme der finanziellen oder der finanziellen und organisatorischen Verantwortung für die Bewirtschaftung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle,
- Information und Beratung der Öffentlichkeit über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, insbesondere über Maßnahmen zur Verhinderung der Vermüllung der Umwelt,

...

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 23 RefE-KrWG – Produktverantwortung**

Ergänzung der Produktverantwortung in § 23 (2) KrWG um

...

- Beteiligung an Kosten, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Reinigung der Umwelt und die anschließende umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der aus den von ihnen in Verkehr gebrachten Erzeugnissen entstandenen Abfälle entstehen sowie

...

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 23 RefE-KrWG – Produktverantwortung**

Ergänzung der Produktverantwortung in § 23 (2) KrWG um

...

- Obhutspflicht hinsichtlich der vertriebenen Erzeugnisse, insbesondere die Pflicht, bei einem Vertrieb der Erzeugnisse, auch im Zusammenhang mit deren Rücknahme oder Rückgabe dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.

Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung aus Art. 8 AbfRRL.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 23 RefE-KrWG – Produktverantwortung**

Details werden durch Rechtsverordnungen über

- Verbote, Beschränkungen Kennzeichnungen, Beratung, Information und Obhutspflicht nach § 24 RefE-KrWG
- Anforderungen an Rücknahme- und Rückgabepflichten, die Wiederverwendung, die Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle, Kostenbeteiligungen für die Reinigung der Umwelt nach § 25 RefE-KrWG

geregelt.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 62a RefE-KrWG – Chemikalien- und Produktrecht, Informationspflicht von Lieferanten bei Ende der Abfalleigenschaft**

Natürliche oder juristische Personen, die Stoffe und Gegenstände, deren Abfalleigenschaft beendet ist, erstmals verwenden oder erstmals in Verkehr bringen, haben dafür zu sorgen, dass diese Stoffe oder Gegenstände den geltenden Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts genügen

⇒ § 62a (1) RefE-KrWG

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 62a RefE-KrWG – Chemikalien- und Produktrecht, Informationspflicht von Lieferanten bei Ende der Abfalleigenschaft**

Bevor für Stoffe und Gegenstände die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen, muss deren Abfalleigenschaft gemäß den Anforderungen nach § 5 (1) RefE-KrWG beendet sein.

⇒ § 62a (2) RefE-KrWG

## Umsetzung von EU-Vorgaben

- **§ 62a RefE-KrWG – Chemikalien- und Produktrecht, Informationspflicht von Lieferanten bei Ende der Abfalleigenschaft**

Wer als Lieferant im Sinne des Art. 3 Nr. 33 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, d.h. als Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler Erzeugnisse in den Verkehr bringt, hat der Europäischen Chemikalienagentur die Informationen gemäß Art. 33 (1) REACH-Verordnung zur Verfügung zu stellen.

⇒ § 62a (3) RefE-KrWG

Umsetzung von Art. 6 (5) AbfRRL



## Regelungen ohne Bezug zur EU-Umsetzung

- § 3 RefE-KrWG – neue Begriffe

Abfallbewirtschaftung ⇒ § 3 (14) RefE-KrWG (Änderung):

- Bereitstellung, Überlassung, Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, jeweils einschließlich der Sortierung der Abfälle,
- Überwachung dieser Tätigkeiten und Verfahren,
- die Nachsorge von Beseitigungsanlagen und
- die Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern durchgeführt werden.

## Regelungen ohne Bezug zur EU-Umsetzung

- **§ 9 (1) RefE-KrWG (neu) – getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung**

Soweit es zur Erfüllung der Anforderungen an die ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige Verwertung erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten, getrennt zu sammeln und zu behandeln

⇒ § 9 (1) Satz 1 RefE-KrWG

## Regelungen ohne Bezug zur EU-Umsetzung

- **§ 9 (1) RefE-KrWG (neu) – getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung**

Eine getrennte Sammlung der Abfälle ist insbesondere nicht erforderlich, wenn

1. die gemeinsame Sammlung der Abfälle deren Potential zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling oder zu sonstigen Verwertungsverfahren unter Beachtung der Vorgaben an die hochwertige Verwertung nicht beeinträchtigt, und wenn in diesen Verfahren mit einer gemeinsamen Sammlung verschiedener Abfallarten ein Abfallstrom erreicht wird, dessen Qualität dem Abfallstrom vergleichbar ist, der mit einer getrennten Sammlung erreicht wird,

...

## Regelungen ohne Bezug zur EU-Umsetzung

- **§ 9 (1) RefE-KrWG (neu) – getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung**

Eine getrennte Sammlung der Abfälle ist insbesondere nicht erforderlich, wenn

...

2. die getrennte Sammlung der Abfälle unter Berücksichtigung der von ihrer Bewirtschaftung ausgehenden Umweltauswirkungen den Schutz von Mensch und Umwelt nicht am besten gewährleistet,
3. die getrennte Sammlung unter Berücksichtigung guter Praxis der Abfallsammlung technisch nicht möglich ist oder

...

## Regelungen ohne Bezug zur EU-Umsetzung

- **§ 9 (1) RefE-KrWG (neu) – getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung**

Eine getrennte Sammlung der Abfälle ist insbesondere nicht erforderlich, wenn

...

4. die getrennte Sammlung im Vergleich zur gemeinsamen Sammlung für den Verpflichteten unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde; dabei sind zu berücksichtigen:
  - a) die Kosten nachteiliger Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, die mit einer gemeinsamen Sammlung und der nachfolgenden Behandlung der Abfälle verbunden sind,
  - b) die Möglichkeit von Effizienzsteigerungen bei der Abfallsammlung und -behandlung und
  - c) die Möglichkeit, aus der Vermarktung der getrennt gesammelten Abfälle Erlöse zu erzielen.

## Regelungen ohne Bezug zur EU-Umsetzung

- **§ 9 (2) RefE-KrWG (neu) – energetische Verwertung von getrennt gesammelten Abfällen**

Soweit Abfälle zur **Vorbereitung zur Wiederverwendung** oder zum **Recycling** getrennt gesammelt worden sind, ist eine energetische Verwertung nur zulässig für die Abfallfraktionen, die bei der **nachgelagerten Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle angefallen sind** und nur soweit die energetische Verwertung dieser Abfallfraktionen den Schutz von Mensch und Umwelt am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet.

Die Anforderungen an die technische Möglichkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit nach § 7 (4) KrWG gilt entsprechend.

## Regelungen ohne Bezug zur EU-Umsetzung

- **§ 9 a (4) RefE-KrWG – Pflicht zur Entfernung von gefährlichen Stoffen, Gemischen und Bestandteilen aus gefährlichen Abfällen**

Gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile sind aus gefährlichen Abfällen zu entfernen und nach den Anforderungen dieses Gesetzes zu verwerten oder zu beseitigen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen an die ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige Verwertung erforderlich ist.

## Regelungen ohne Bezug zur EU-Umsetzung

- **§ 18 (8) RefE-KrWG – subjektiv-öffentliches Recht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Anzeigeverfahren**

Der von einer nach § 18 (1) KrWG anzeigepflichtigen gewerblichen Sammlung betroffene öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger soll einen Anspruch darauf haben, dass die für gewerbliche Sammlungen geltenden Bestimmungen des Anzeigeverfahrens eingehalten werden.

Nach dem „Hintergrundpapier“ zum RefE-KrWG soll es sich um eine **Klarstellung** der Klagebefugnis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenhang mit dem Anzeigeverfahren gewerblicher Sammlungen handeln.

Dass hier lediglich eine **„Klarstellung“** einer bestehenden Rechtslage handelt, ist objektiv falsch, denn

...



## Regelungen ohne Bezug zur EU-Umsetzung

- **§ 18 (8) RefE-KrWG – subjektiv-öffentliches Recht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Anzeigeverfahren**

...lt. Urteil des BVerwG vom 27.09.2018 – 7 C 23/16 (NVwZ 2019, 163)

- vermittelt das KrWG einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) keine Klagebefugnis für eine auf die Untersagung einer gewerblichen Sammlung durch die Abfallbehörde gerichtete Verpflichtungsklage,
- ist den Regelungen zum Schutz der Funktionsfähigkeit des örE in § 17 (2) Satz 1 Nr. 4 und (3) KrWG eine Subjektivierung der Rechtsposition des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist WG nicht zu entnehmen, sondern vielmehr der für die Entscheidung über die Versagung der Sammlung nach § 18 (5) KrWG zuständigen Abfallbehörde aufgegeben.

## Regelungen ohne Bezug zur EU-Umsetzung

- **§ 18 (8) RefE-KrWG – subjektiv-öffentliches Recht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Anzeigeverfahren**

Im Ergebnis wird hier also nichts „klargestellt“, sondern die höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerwG gesetzgebungstechnisch „korrigiert“, indem der öRE ein subjektiv-öffentliches Recht („Anspruch auf Einhaltung der Bestimmungen“) erhält.

## Neuregelung der freiwilligen Rücknahme

- **§ 25 RefE-KrWG – freiwillige Rücknahme**

§ 25 (1) RefE-KrWG enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Rücknahmezielen und Fristen, bis zu denen diese Ziele zu erreichen sind.

Inhaltliche Regelungen finden sich zu

- Anzeigepflichten für Hersteller und Vertreiber, die Erzeugnisse und die nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle in eigenen Anlagen oder Einrichtungen oder in Anlagen oder Einrichtungen der von ihnen beauftragten Dritten freiwillig zurücknehmen,  
⇒ § 25 (2) RefE-KrWG.

## Neuregelung der freiwilligen Rücknahme

- **§ 25 (3) RefE-KrWG – Feststellung, dass die freiwillige Rücknahme in Wahrnehmung der Produktverantwortung erfolgt**

Inhaltliche Regelungen zur freiwilligen Rücknahme finden sich weiter zu

- Feststellung der zuständigen Behörde auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers, dass die angezeigte Rücknahme von Abfällen in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG erfolgt, wenn
  1. die zurückgenommenen Abfälle von Erzeugnissen stammen, die vom Hersteller oder Vertreiber selbst hergestellt oder vertrieben wurden,
  2. durch die freiwillige Rücknahme die Ziele der Produktverantwortung nach § 23 KrWG umgesetzt werden,

...

## Neuregelung der freiwilligen Rücknahme

- **§ 25 (3) RefE-KrWG – Feststellung, dass die freiwillige Rücknahme in Wahrnehmung der Produktverantwortung erfolgt**

Inhaltliche Regelungen zur freiwilligen Rücknahme finden sich weiter zu

- Feststellung der zuständigen Behörde auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers, dass die angezeigte Rücknahme von Abfällen in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG erfolgt, wenn
  3. die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gewährleistet bleibt und ...

## Neuregelung der freiwilligen Rücknahme

- **§ 25 (3) RefE-KrWG – Feststellung, dass die freiwillige Rücknahme in Wahrnehmung der Produktverantwortung erfolgt**

Inhaltliche Regelungen zur freiwilligen Rücknahme finden sich weiter zu

- Feststellung der zuständigen Behörde auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers, dass die angezeigte Rücknahme von Abfällen in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG erfolgt, wenn...
  4. durch Rücknahme die Kreislaufwirtschaft besonders gefördert wird; eine besondere Förderung der Kreislaufwirtschaft ist anzunehmen, wenn die geplante Verwertung hochwertiger ist als die Verwertung, die von dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den von ihm beauftragten Dritten oder einer karitativen oder gewerblichen Sammlung im Entsorgungsgebiet angeboten wird.

## Neuregelung der freiwilligen Rücknahme

- **§ 25 (3) RefE-KrWG – Feststellung, dass die freiwillige Rücknahme in Wahrnehmung der Produktverantwortung erfolgt**

Die Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung kann auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers auch auf Abfälle von Erzeugnissen erstreckt werden, die nicht von dem Hersteller oder Vertreiber selbst hergestellt oder vertrieben wurden, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 25 (3) Satz 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt sind,
2. die Erzeugnisse derselben Gattung oder Produktart angehören wie die vom Hersteller oder Vertreiber selbst hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse,
3. die Rücknahme in einem engen Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Herstellers oder Vertreibers steht und
4. die Menge der zurückgenommenen Abfälle in einem angemessenen Verhältnis zur Menge der vom Hersteller oder Vertreiber hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse steht.

## Neuregelung der freiwilligen Rücknahme

- **§ 26a RefE-KrWG – freiwillige Rücknahme gefährlicher Abfälle**
  - Hersteller oder Vertreiber, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung gefährliche Abfälle in eigenen Anlagen oder Einrichtungen oder in Anlagen oder Einrichtungen des von ihm beauftragten Dritten freiwillig zurücknehmen, sollen von der zuständigen Behörde auf Antrag von der Nachweispflicht nach § 50 KrWG bis zum Abschluss der Rücknahme der Abfälle und von der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG freigestellt werden.

Als abgeschlossen gilt die Rücknahme mit der Annahme der Abfälle an einer Anlage zur weiteren Entsorgung, ausgenommen Anlagen zur Zwischenlagerung der Abfälle, wenn im Freistellungsbescheid kein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.



## Neuregelung der freiwilligen Rücknahme

- **§ 26a RefE-KrWG – freiwillige Rücknahme gefährlicher Abfälle**
  - Erzeuger, Besitzer, Beförderer oder Entsorger gefährlicher Abfälle, die diese Abfälle an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgeben oder in dessen Auftrag entsorgen, sind gesetzlich bis zum Abschluss der Rücknahme von der Nachweispflicht nach § 50 KrWG für diese Abfälle befreit, soweit der Hersteller oder Vertreiber von der Pflicht zur Nachweisführung für solche Abfälle freigestellt ist.

Die Rückgabe oder Entsorgung kann von Bedingungen abhängig gemacht, zeitlich befristet oder mit Auflagen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung sicherzustellen.

## Regelungen ohne Bezug zur EU-Umsetzung

- Flankierende nationale Regelungen in der Zielrichtung der AbfRRL betreffen
  - neue Vorgaben für die Beschaffung der öffentlichen Hand (Bevorzugungspflicht von ressourcenschonend hergestellten Erzeugnissen, von Rezyklaten, von langlebigen und reparatur- sowie recyclingfreundlichen Erzeugnissen, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern und bei Bauvorhaben

Hinweis: Dazu sieht BMU selbst noch erheblichen Diskussionsbedarf, u.a. über die Auswirkungen der Vorschläge auf das Vergaberecht.

## Regelungen ohne Bezug zur EU-Umsetzung

- Vorgaben für die Beschaffung der öffentlichen Hand

Die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen sind schon nach bisher geltendem Recht dazu verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen beizutragen

⇒ § 45 (1) KrWG

## Regelungen ohne Bezug zur EU-Umsetzung

- Vorgaben für die Beschaffung der öffentlichen Hand

Neu:

Die Verpflichteten haben bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

1. in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind, ...

## Regelungen ohne Bezug zur EU-Umsetzung

- Vorgaben für die Beschaffung der öffentlichen Hand

Neu:

Die Verpflichteten haben bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.

## Regelungen ohne Bezug zur EU-Umsetzung

- Vorgaben für die Beschaffung der öffentlichen Hand

### **ABER:**

Die Pflicht gilt (nur), soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

**Köhler & Klett**  
**Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB**

**Büro Berlin**  
Rankestraße 26  
10789 Berlin

Telefon + 49 30 235122-22  
Telefax +49 30 235122-23  
[l.ernst@koehler-klett.de](mailto:l.ernst@koehler-klett.de)  
[www.koehler-klett.de](http://www.koehler-klett.de)

**Büro Köln**  
Von-Werth-Straße 2  
50670 Köln

Tel. +49 221 4207-0  
Fax +49 221 4207-255